

Suizidassistenz

Die aktuelle Rechtslage und Entwicklungen

NetHPV Gesprächsrunde Assistierter Suizid, 30.05.2023

Kerstin Ziegler (Dipl.-Jur.)

I. Suizid und Suizidassistenz

Begriffe und rechtliche Definition

II. Aktuelle Rechtsprechung zur Suizidassistenz

Die Abgrenzung von Tötung auf Verlangen und Suizidhilfe

III. Gesetzgeberischer Handlungsspielraum

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020

IV. Regelungsvorschläge

Überblick über die aktuellen Vorschläge

I. Suizid und Suizidassistenz

Begriffe und rechtliche Definition

1. Suizid

- Rechtliche Definition: Freiverantwortliche Selbsttötung
- **Freiverantwortlich:** „Die Suizidentscheidung geht auf einen autonom gebildeten, freien Willen zurück, wenn der Einzelne seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten **Abwägung des Für und Wider** trifft.“ *BverfG, Urt. v. 26.2.2020, 2 BvR 2347/15 u.a., Rn. 240*
- **Selbsttötung:** Die **Tatherrschaft** über den lebensbeendenden Vorgang liegt bei der sterbewilligen Person

2. Suizidassistentz

- Andere Begriffe: Suizidhilfe, „Beihilfe“ zum Suizid
- Definition aus rechtlicher Sicht: Jeder Beitrag, der die Tat ermöglicht oder erleichtert

3. Rechtliche Konsequenzen

- Aktuell keine gesetzliche Beschränkung, **keine** (straf-)rechtlichen Konsequenzen
- Von 10.12.2015 bis 26.2.2020: Einschränkung der Suizidassistentz durch § 217 StGB



Aufhebung des § 217 StGB, Bundesverfassungsgericht vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15 u.a.

Warum war § 217 StGB verfassungswidrig?

- Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG enthält ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben
- Aus den Grundrechten folgt die Freiheit, von anderen angebotene Hilfe zum Suizid **in Anspruch zu nehmen** und Suizidhilfe zu **leisten**
- Die Regelung des § 217 StGB schränkte diese Freiheit so weit ein, dass die „faktisch entleert“ war, weil lediglich ein theoretischer, nicht aber ein faktischer Spielraum verblieb, der nicht mit strafrechtlichen Risiken behaftet war

Wie kann Suizidhilfe geregelt werden?

3. Rechtliche Konsequenzen

- Aktuell keine gesetzliche Beschränkung, **keine** (straf-)rechtlichen Konsequenzen
- Von 10.12.2015 bis 26.2.2020: Einschränkung der Suizidassistenz durch § 217 StGB
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020:
 - Anerkennung eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben, Art. 2 I, 1 I GG
 - Nichtigkeitserklärung des § 217 StGB
 - Postulat: Aus den Grundrechten ergibt sich sowohl ein Recht, Suizidhilfe zu **leisten** als auch das Recht, Suizidhilfe von Dritten **in Anspruch zu nehmen**
- Weiterhin gesetzgeberischer Spielraum für eine Einschränkung (dazu später)
- Abgrenzung daher von enormer Wichtigkeit: Ob Suizidassistenz oder eine Tötung vorliegt, entscheidet darüber, ob die Handlung vollkommen straflos bleibt oder ein Strafraum von **fünf Jahren bis hin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe** (§§ 212 ff. StGB) zur Anwendung kommt

II. Aktuelle Rechtsprechung zur Suizidassistenz

Die Abgrenzung von Tötung auf Verlangen und Suizidhilfe

- Immer dann, wenn die Freiverantwortlichkeit oder die Tatherrschaft der Suizident:in fehlen, kommt eine fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) oder eine vorsätzliche Tötung (§ 211 ff. StGB) in Betracht.

Drei Konstellationen sind aktuell von großer Bedeutung:

- 1) Tötung durch Unterlassen der Rettung einer bewusstlos gewordenen Suizident:in
- 2) Tötung durch aktives Tun (Verabreichen des tödlichen Mittels)
- 3) *Tötung durch die Unterstützung des Suizids einer nicht freiverantwortlich handelnden Person – **Liberalisierung ?***

1. Tötung durch Unterlassen der Rettung einer bewusstlos gewordenen Suizident:in, §§ 212 I, 216 I, 13 I StGB

Ärztin A stellt ihrem Patienten P eine tödliche Dosis Tabletten zur Verfügung, nach dem sie sich zutreffend davon überzeugt hat, dass sein Suizidentschluss freiverantwortlich getroffen worden ist und auch bereits eine erhebliche Zeit lang vorliegt. P hat ihr erläutert, dass er sterben möchte weil er seine verschiedenen altersbedingten Gebrechen nicht mehr länger hinnehmen möchte und es sein sehnlichster Wunsch ist, nach seinen Vorstellungen würdevoll und im Besitz seiner Kräfte zu gehen. Er möchte auf keinen Fall, dass nach dem Einnehmen der Tabletten ein Arzt gerufen wird, der ihn rettet. P nimmt daher die Tabletten ein und wird nach einigen Minuten bewusstlos. A bleibt bei ihm und prüft seine Vitalfunktionen, bis nach einigen Stunden der Tod eintritt.

Ist A strafbar wegen Tötung auf Verlangen durch Unterlassen nach §§ 212 I, 216 I, 13 I StGB, weil sie nach Eintreten der Bewusstlosigkeit nichts unternommen hat, um das Leben des P zu retten?

- Früher: Suizidhilfe ist zulässig, sobald die Suizident:in aber das Bewusstsein verliert, fällt die Tatherrschaft an die anwesende Person zurück, und sie muss ihrer Rettungspflicht aus § 13 I StGB nachkommen („Fall Wittig“, BGH Urt. v. 04.07.1984, 3 StR 96/84)
 - **A hätte sich also schon vor Einnahme der Tabletten durch P entfernen müssen**
- **Heute:** Bei einem freiverantwortlichen Suizid trifft die Person, die Suizidhilfe geleistet hat, **keine Pflicht aus § 13 I StGB zur Verhinderung des Todeseintritts**, wenn sie den Sterbewunsch mit der Suizident:in **besprochen** hat und **ihrem/seinem Wunsch zu Sterben entspricht** („Berliner Fall“, BGH, Urt. V. 3.7.2019, 5 StR 393/18 und „Hamburger Fall“ Urt. V. 3.7.2019, 5 StR 132/18, „Insulin-Fall“ BGH Beschl. V. 28.6.2022, 6 StR 68/21)
 - **Ergebnis:** A hat sich durch das Unterlassen der Rettung daher **nicht** wegen Tötung auf Verlangen durch Unterlassen strafbar gemacht.

2. Strafbarkeit wegen Verabreichung des tödlichen Mittels, § 212 I, 216 I StGB

E pflegt seit 2016 ihren schwer erkrankten Ehemann M. Er lehnt palliativmedizinischer Betreuung ab und äußert immer wieder Sterbewünsche. Nachdem eine Schmerzsituation zeitweise eskaliert ist und E durch die vom Hausarzt verschriebenen Medikamente mit Mühe wieder einen für M erträglichen Zustand hergestellt hat, sagt dieser: „Heute machen wir es“. Er bittet E daher, ihm alle im Haus befindlichen Schmerztabletten zu bringen, die er selbstständig einnimmt. Danach bittet er sie, ihm nun auch das ganze restliche im Haus befindliche Insulin zu verabreichen, da er selbst die Spritzen aufgrund seiner Krankheit nicht mehr aufziehen konnte. E kommt allen Wünschen des M nach. Daraufhin stirbt M an der durch das Insulin hervorgerufenen Unterzuckerung. Er wäre aber zu einem späteren Zeitpunkt auch an den eingenommenen Tabletten verstorben. Er hätte zudem seine Ehefrau nach Verabreichung der Insulinspritzen noch einige Zeit bitten können, nun doch einen Krankenwagen zu rufen. Dies unterlies er allerdings bewusst.

(Sachverhalt strakt verkürzt nach „Insulin-Fall“, BGH Beschl. V. 28.6.2022, 6 StR 68/21)

Hat sich E wegen Tötung auf Verlangen, § 212 I, 216 I StGB strafbar gemacht, weil sie M die tödlichen Insulinspritzen setzte?

Strafrechtliche Kernfrage: Lag die Tatherrschaft über den unmittelbar zum Tod führenden Geschehensvorgang bei E?

- **Früher:** Eigenhändige Ausführung durch die Sterbewillige Person notwendig, damit die Tatherrschaft bei ihr liegt
 - E hätte M die Spritzen nicht setzen, sondern lediglich warten dürfen, bis die tödliche Dosis Schmerzmittel zum Tod führt. Es hätte eine Tötung durch E und kein Suizid des M vorgelegen.
- **Heute:** „Insulin-Fall“, BGH Beschl. v. 28.6.2022, 6 StR 68/21
 - Die Einnahme der Tabletten und die Verabreichung der Spitzen bildeten einen „**einheitlichen lebensbeendenden Akt**“, über dessen Ausführung allein M bestimmte, welche Ursache den Tod früher verursachen würde, hing vom Zufall ab
 - Zudem gelte dies umso mehr, weil der Ehemann noch einige Zeit nach den Injektionen **bei Bewusstsein geblieben** war und die Ehefrau **nicht um die Einleitung von Rettungsmaßnahmen gebeten** hatte
 - Daher lag ein Suizid des M vor.

Hierzu *Ziegler*, Suizid durch Unterlassen? – Neuerungen in der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei der Tötung auf Verlangen, Strafverteidiger (StV) 2023, 64-69; *Jäger*, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2022, 870-873

- **Ergebnis:** E hat sich **nicht** wegen Tötung auf Verlangen strafbar gemacht, als sie M die tödlichen Insulinspritzen setzte.

3. Tötung in mittelbarer Täterschaft durch Unterstützung einer nicht freiverantwortlichen Selbsttötung, §§ 212, 25 I Alt. 2 StGB

Arzt A händigt einer 37-jährigen Studentin S, die in seine Praxis kam, um ihn nach Suizidhilfe zu bitten, eine tödliche Dosis Medikamente aus. Sie hatte ihm erläutert, dass sie bereits seit 16 Jahren an immer wiederkehrenden, schweren Depressionen leidet und den weiteren Weg einfach nicht mehr gehen wolle. Auch A teilt die Ansicht, dass für S keine dauerhafte Besserung mehr zu erwarten ist und möchte ihr daher helfen, zumal er auch davon ausgeht, dass sie ihre Lage trotz der Krankheit ausreichend reflektieren kann. Ein psychiatrisches Gutachten holt er aber nicht ein, da S über die dafür notwendigen finanziellen Mittel nicht verfügt und ihr Leidensdruck bereits sehr stark ist. A legt S eine tödliche Infusion, die diese selbst auslöst. Innerhalb kurzer Zeit verstirbt sie daran.

(Aktuelle Anklageerhebung, vgl. Pressemitteilung Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 20.04.2023, Sachverhalt **stark verkürzt** nach aktueller Berichterstattung, vgl. TAZ online v. 21.5.2023 – *Wie frei entscheiden psychisch Kranke?*; Berliner Zeitung online v. 20.4.2023 – *Berliner Arzt soll depressiver Studentin beim Suizid geholfen haben*)

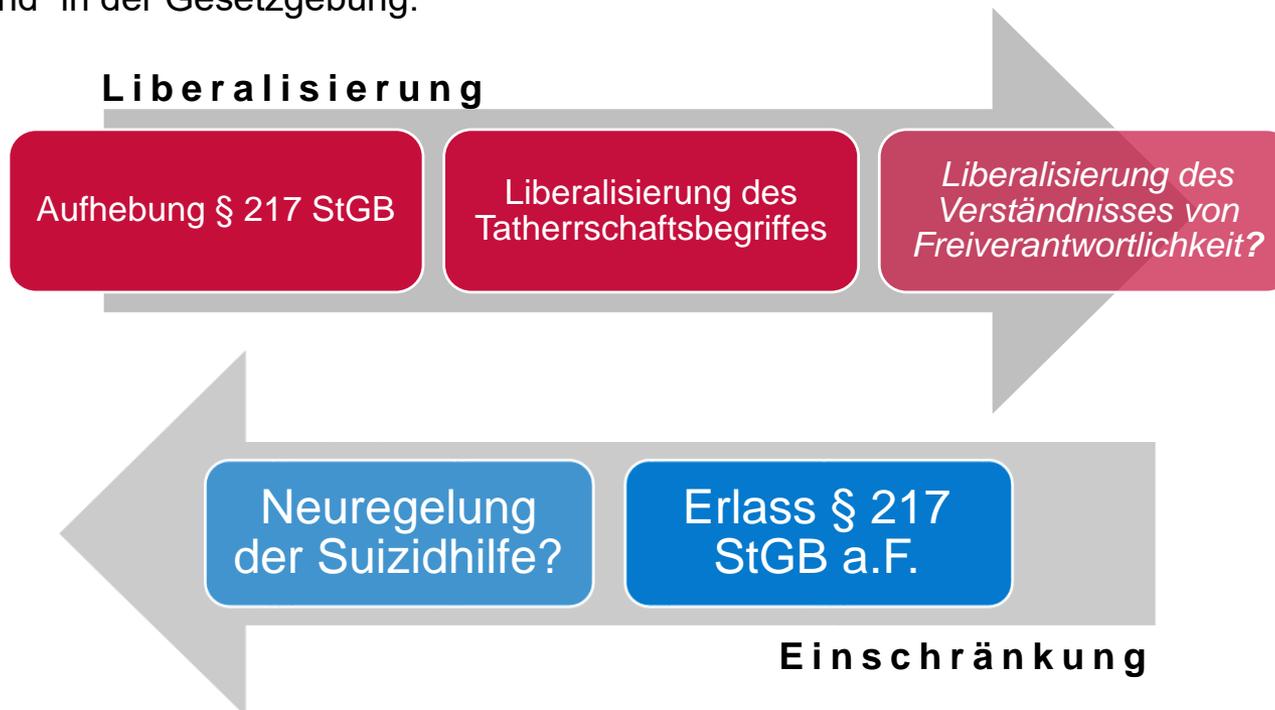
Hat sich A wegen Tötung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht, weil er die unter schweren Depressionen leidende S beim Suizid unterstützt hat?

Rechtliche Problemstellungen

- Ist der generelle Ausschluss einer freiverantwortlichen Suizidentscheidung eine verfassungswidrige Diskriminierung psychisch Kranker?
- Welche konkreten Anforderungen werden gestellt an das Vertrauen einer Suizidhelfer:in darauf, dass die sterbewillige Person freiverantwortlich handelt?
- Entscheidung **bleibt abzuwarten**, erster Verhandlungstermin im November

Fazit

- Es zeichnet sich in den letzten Jahren eine deutliche Liberalisierung des Rechts am Lebensende ab.
- Die Autonomie erlangt immer größere, das Strafrecht in den Hintergrund drängende Bedeutung.
- Diese Entwicklung läuft entgegengesetzt dem mit dem Erlass des § 217 StGB (a.F.) begonnenen „Trend“ in der Gesetzgebung.



III. Gesetzgeberischer Handlungsspielraum

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020



Aufhebung des § 217 StGB, Bundesverfassungsgericht vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15 u.a.

Warum war § 217 StGB verfassungswidrig?

- Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG enthält ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben
- Dieses Recht umfasst auch die Freiheit, von anderen angebotene Hilfe zum Suizid in Anspruch zu nehmen
- Die Regelung des § 217 StGB schränkte diese Freiheit so weit ein, dass die „faktisch entleert“ war, weil lediglich ein theoretischer, nicht aber ein faktischer Spielraum verblieb, der nicht mit strafrechtlichen Risiken behaftet war

Wie kann Suizidhilfe geregelt werden?

- Strafrechtliche Regelung weiterhin zulässig
- Abgestuftes Konzept je nach Motivation für den Suizid, z.B. Warte- und Aufklärungspflichten zum Nachweis des freiverantwortlichen Entschlusses
- Verbot besonders gefährlicher Erscheinungsformen

Grenzen:

- Keine **faktische Unmöglichkeit** der Ausübung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben
- Keine grundsätzliche Versagung des Suizidwunsches bei bestimmten **Motiven**

IV. Regelungsvorschläge

Überblick über die aktuellen Vorschläge

Einschränkung: Ausklammerung von Vorschlägen Privater

Die aktuellen Vorschläge

- **Gruppe Castellucci:** „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung“, *Castellucci; Heveling* u.a., BT-Drs. 20/904
- Antrag Suizidprävention: „Suizidprävention stärken und selbstbestimmtes Leben ermöglichen“, *Castellucci, Heveling, Müller* u.a., BT-Drs. 20/1121
- **Gruppe Helling-Plahr:** „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe“, *Helling-Plahr; Sitte* u.a., BT-Drs. 20/2332
- **Gruppe Künast:** „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und zur Änderung weiterer Gesetze“, *Künast; Scheer* u.a.

Einschränkung: Ausklammerung von Vorschlägen Privater

Die aktuellen Vorschläge

- **Gruppe Castellucci:** „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung“, *Castellucci; Heveling* u.a., BT-Drs. 20/904
- Antrag Suizidprävention: „Suizidprävention stärken und selbstbestimmtes Leben ermöglichen“, *Castellucci, Heveling, Müller* u.a., BT-Drs. 20/1121
- **Gruppe Helling-Plahr:** „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe“, *Helling-Plahr; Sitte* u.a., BT-Drs. 20/2332
- **Gruppe Künast:** „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und zur Änderung weiterer Gesetze“, *Künast; Scheer* u.a.

Sollen in einem neuen Vorschlag zusammengefasst werden

1. Gruppe Castellucci

- **Strafrechtliches Verbot** der Suizidhilfe nach dem Vorbild des § 217 StGB in der Fassung von 2015
- Unterschiede zur alten Fassung: **Neuer Absatz 2**, danach Tat nicht rechtswidrig, wenn ein umfassendes Verfahren eingehalten wird, das unter anderem **zwei Untersuchungen** durch eine Fachärzt:in für Psychiatrie, eine **Beratung** und eine **Wartefrist** von zwei Wochen vorsieht
- Verbot grob anstößiger Werbung, § 217a StGB
- Gleichzeitig **Antrag** auf Schaffung eines Netzes zur Suizidprävention, insbesondere „Enttabuisierung“ des Suizidentschlusses

2. Gruppe Helling-Plahr und Gruppe Künast

- **Kein strafrechtliches Verbot**
- Keine Pflicht zur psychiatrischen Begutachtung
- Verpflichtende Beratung durch staatlich zugelassene Beratungsstelle
- Verpflichtende **Evaluation** der Beratungen und Verschreibungen durch die Bundesregierung

Unterschiede (Auswahl)

	Gruppe Helling-Plahr	Gruppe Künast
Unterscheidung nach Motiven	nein	Ja: Medizinische Notlage oder sonstige Gründe
Ausschluss Minderjähriger	Nicht kategorisch	ja
Anzahl der Beratungen	eine	zwei
Wartepflicht	10 Tage	Zwei Monate zwischen den Beratungen
Verschreibung nur durch Ärzt:innen	ja	Nein, Zugang ohne medizinische Notlage durch Behörde

3. Alternative: Keine spezielle Regelung der Suizidhilfe

Hierzu jüngst u.a. *Anselm, Bausewein, Dabrock, Höfling*, FAZ v. 8.5.2023, S. 6 – *Die Suizidassistentz bedarf keiner weiteren gesetzlichen Regelung*

- Bis zum Jahr 2015 war die Suizidhilfe, ebenso wie jetzt, nicht speziell geregelt
- Polizeirecht (präventiv) und Strafrecht (repressiv) bieten bereits jetzt Instrumente zum Schutz vulnerabler Personen vor Beeinflussung ihres freien Willens
- Zudem gibt es **bereits jetzt genügend mit der Rechtslage vereinbare, zumutbare Möglichkeiten der Umsetzung eines Sterbewunsches**
 - Neuere Entscheidungen: OVG Münster Ur. v. 2.2.2022 – 9 A 146/21; BVerfG Beschl. V. 10.12.2020 – 1 BvR 1837/19; BVerfG Beschl. v. 20.5.2020 – 1 BvL 2/20 u.a.
- Die Lage könnte **mithilfe der Wissenschaft (empirisch) beobachtet werden** und erst dann, wenn sich (z.B. durch Suizidhilfevereine) Druck auf vulnerable Gruppen feststellen lässt, eingegriffen werden.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**